

**Bestattungs- und  
Friedhofreglement**

vom 21. Mai 2025

## Inhalt

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Ablauf und Fristen der Bestattung .....	3
Organisation.....	4
Beisetzung.....	5
Aufhebung.....	6
Gebührenordnung .....	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	8

ENTWURF

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
- gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11),

erlässt

## Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde Ueberstorf ist offizieller Bestattungsort der Gemeinde.

<sup>2</sup>Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.

<sup>3</sup>Auf dem Friedhof Ueberstorf stehen diverse Grabarten zur Verfügung. Die einzelnen Grabarten werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>4</sup>Der Friedhof der Gemeinde Ueberstorf ist für alle offen.

Aufsicht

**Art. 2** <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof

<sup>2</sup>Er kann seine Aufgabe der Gemeindeverwaltung übertragen.

Friedhofpolizei

**Art. 3** <sup>1</sup>Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

<sup>2</sup>Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

<sup>3</sup>Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen.

<sup>4</sup>Hunde sind auf dem Friedhof an der Leine zu führen.

## Ablauf und Fristen der Bestattung

Meldung der Bestattung

**Art. 4** <sup>1</sup>Das beauftragte Bestattungsunternehmen oder die Rechtsnachfolger / Angehörige melden der Gemeindeverwaltung unverzüglich folgende Angaben:

- Aufbahrungsort
- Bestattungsart
- Bestattungstermin
- Ansprechperson / Rechtsnachfolger

<sup>2</sup>Die Meldung an die Gemeindeverwaltung Ueberstorf muss auch dann erfolgen, wenn die Bestattung nicht auf dem Friedhof der Gemeinde Ueberstorf stattfindet.

Aufbahrungsraum

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Aufbahrung eines Verstorbenen erfolgt grundsätzlich im Aufbahrungsraum der Gemeinde.

Aufbahrungsdauer **Art. 6** <sup>1</sup>Die Aufbahrungsdauer beträgt grundsätzlich mindestens 48 Stunden nach dem Tod.

<sup>2</sup>In bestimmten Situationen kann je nach dem Zustand des Leichnams (bspw. nach speziellem Unfall) von diesen Aufbahrungsdauern abgesehen werden. Den zuständigen Behörden ist eine ärztliche Bescheinigung mit den Angaben der Gründe für die vorzeitige Bestattung vorzulegen.

Bestattungspflicht **Art. 7** <sup>1</sup>Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden.

<sup>2</sup>Bei einer Kremation können die Rechtsnachfolger / Angehörige frei über Urne und Asche verfügen.

### Organisation

Friedhofordnung **Art. 8** <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.

<sup>2</sup>Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach bestattet.

<sup>3</sup>Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet.

Masse **Art. 9** <sup>1</sup>Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben

- Länge (Aussenmass) 200 cm
- Breite (Aussenmass) 80 cm
- Tiefe 175 cm
- Maximale Höhe des Grabmals 120 cm

<sup>2</sup>Kindergräber müssen folgende Masse haben

- Länge (Aussenmass) 120 cm
- Breite (Aussenmass) 60 cm
- Tiefe 175 cm
- Maximale Höhe des Grabmals 70 cm

<sup>3</sup>Feldurnengräber müssen folgende Masse haben

- Länge (Aussenmass) 50 cm
- Breite (Aussenmass) 50 cm
- Tiefe 70 cm
- Maximale Höhe des Grabmals 70 cm

Sternenkinder **Art. 10** <sup>1</sup>Frühgeburten, welche vor der 22. Schwangerschaftswoche zur Welt gekommen sind, können im Sternenkindergrab bestattet werden.

**Materialien** **Art. 11** <sup>1</sup>Für Säрге und Urnen für Erdbestattungen darf nur verrottbares Material verwendet werden.  
<sup>2</sup>In den Urnenstelen und Urnenwänden sind ausschliesslich Urnen aus nicht verrottbaren Materialien erlaubt.

**Register** **Art. 12** <sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Register. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

### Beisetzung

**Totengräber** **Art. 13** <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt den (die) Totengräber. Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements entsprechend auszuheben.  
<sup>2</sup>Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der (die) Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

**Bestattungszeit** **Art. 14** <sup>1</sup>Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen, jeweils am Vor- oder Nachmittag statt.  
<sup>2</sup>Die Bestattungszeiten werden mit den Pfarrämtern vereinbart.  
<sup>3</sup>Werden wichtige Gründe geltend gemacht, so kann die Gemeinde Abweichungen von dieser Regelung bewilligen.

**Masse für Grabmäler und Grabeinfassungen** **Art. 15** <sup>1</sup>Im Erwachsenenabteil:

• Höhe	100 - 120 cm
• Länge	160 cm
• Breite	70 cm

<sup>2</sup>Im Kinderabteil:

• Höhe	60 - 70 cm
• Länge	100 cm
• Breite	50 cm

<sup>3</sup>Für Urnengräber im Boden (keine Grabeinfassung):

• Höhe	50 - 70 cm
• Breite	30 cm

**Zwischenräume** **Art. 16** <sup>1</sup>Der Zwischenraum von einem Grabmal zum anderen beträgt 40 cm.

- Grabmal **Art. 17** <sup>1</sup>Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.  
<sup>2</sup>Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an die Gemeinde gerichtet werden. Es müssen darin die Masse und Art des Grabmals bezeichnet sein.  
<sup>3</sup>Das Setzen des Grabmals ist erst 6 Monate nach der Bestattung gestattet  
<sup>4</sup>Bis zum Aufstellen eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Holzkreuz in gewohnter Form zu versehen.  
<sup>5</sup>Grabplatten sind nicht gestattet. Die Grabmäler sollen einfach und würdig sein. Sie sollen einen künstlerischen Wert aufweisen und der gesamten Kirch- und Friedhofanlage sowie dem Dorfcharakter angepasst sein.  
<sup>6</sup>Als Material für Grabmäler werden zugelassen: Natursteine (auch geschliffene), bearbeiteter Kunststein, einfache, mit Kupferdach versehene Holzkreuze sowie Eisenkreuze. Der Name soll in schöner Schrift eingemeißelt oder in Relief ausgeführt werden. Nicht zugelassen werden insbesondere unbearbeitete Kunst- und Zementsteine sowie Blech, Eternit, Gusseisen, Glasplatten, Porzellanfiguren, Kunststoff und andere, den ästhetischen Eindruck störende, Materialien. Die Verwendung von weissem und schwarzem Stein ist nach Möglichkeit zu beschränken.
- Unterhalt der Gräber **Art. 18** <sup>1</sup>Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.  
<sup>2</sup>Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehene Abfallbehälter. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.
- Unterhalt der Grabmäler **Art. 19** <sup>1</sup>Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind gerade zu stellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen, nachdem sie durch die Gemeindeverwaltung darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.  
<sup>2</sup>Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal entfernen.
- Unterhalt zu Lasten der Gemeinde **Art. 20** <sup>1</sup>Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.
- Aufhebung**
- Dauer des Grabes **Art. 21** <sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt auf dem Friedhof Ueberstorf mindestens 20 Jahre.  
<sup>2</sup>Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.  
<sup>3</sup>Die Gräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber in derselben Gestaltungseinheit abgelaufen ist.  
<sup>4</sup>Nachträgliche Urnenbestattungen in bestehende Gräber verlängern die Ruhezeit nicht.

Aufhebung von Grabfeldern

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Aufhebung von Gräbern wegen Ablauf der Ruhedauer ist den Rechtsnachfolgern durch die Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise anzuzeigen und auf dem Friedhof zu kennzeichnen.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt.

<sup>3</sup>Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.

<sup>4</sup>Urnen aus Stelen oder Urnenwand können vorzeitig auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Vorzeitige Graböffnung und Aufhebung

**Art. 23** <sup>1</sup>Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe richtet sich nach dem kantonalen Recht. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

### Gebührenordnung

Gebührenrahmen

**Art. 24** <sup>1</sup>Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassendem Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:

Grundgebühr	CHF 0.00 bis CHF 1'000.00
Grabplatzgebühr	CHF 0.00 bis CHF 2'500.00
Personalkosten	CHF 0.00 bis CHF 1'000.00
Verschiedene Kosten	CHF 0.00 bis CHF 1'000.00

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Gebühren in den Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für Einwohnerinnen/Einwohner und Auswärtige unterschiedliche Gebührenansätze definieren.

<sup>4</sup>Für Personen, welche seit weniger als fünf Jahren weggezogen sind, wird der Tarif für Einwohnerinnen/Einwohner angewendet.

Unentgeltliche Bestattung

**Art. 25** <sup>1</sup>Hat die verstorbene Person in Ueberstorf schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die gesetzlichen Erben um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

<sup>2</sup>Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

<sup>3</sup>Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- a. Einen einfachen Sarg und die Einsargung
- b. Den Leichentransport in die Aufbahrungshalle/Krematorium
- c. Die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle
- d. Die Erdbestattung in einem Einzelgrab oder die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung).

<sup>4</sup>Die Beitragsleistung der Gemeinde für eine unentgeltliche Bestattung beträgt höchstens CHF 3'000.00. Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selbst aufzukommen.

<sup>5</sup>Sind keine Angehörige vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen von Absatz 4.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Haftungsaus-  
schluss

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihrem Personal und ihren Funktionären verursacht werden.

Rechtsmittel

**Art. 27** <sup>1</sup>Einsprache gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden des Einsprachegrunds schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache. Er teilt den Entscheid der einsprechenden Person schriftlich und begründet mit.

<sup>3</sup>Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde eingereicht werden.

Inkrafttreten

**Art. 28** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 25. Juli 2005 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

### Genehmigung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2025 beschlossen worden.

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Hans Jörg Liechti

Stefan Spicher

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am

Philippe Demierre  
Staatsrat, Direktor